



Gemeinde Alpthal

Reglement und Hausordnung der MZA

Gültig ab 1. Januar 2013

- Art. 1 Die Mehrzweckanlage (inkl. alle Aussen-Anlagen) ist Eigentum der Gemeinde Alpthal. Das bewegliche Inventar bildet einen integrierenden Bestandteil derselben, soweit es nicht von Vereinen, privaten Organisationen etc. angeschafft oder zur Verfügung gestellt ist.
- Art. 2 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und Änderung des Reglements, der Gebühren-Ordnung sowie der Erledigung von Beschwerden. Er erteilt die Benützungsbewilligungen.
- Art. 3 Die Mehrzweckhalle sowie die übrigen von der Gemeinde nicht selbst beanspruchten Räume und Einrichtungen können an ortsansässige Vereine und Institutionen vermietet werden.
- Bei geringer Nachfrage von ortsansässigen Vereinen kann auch an ortsfremde Vereine vermietet werden.
- Art. 4 Für die periodische Benützung der Räume und Anlagen erstellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Vereinsvorständen, Leitern usw. einen Zeitplan. Es ist darauf zu achten, dass das Schulturnen nicht beeinträchtigt wird.
- Art. 5 Die Benützung der Turnhalle und der Bühne ist von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat deren Benützung auf Samstag und Sonntag und auch zeitlich ausdehnen.
- Für die Benützung des Vereinsraumes ausserhalb des Zeitplans ist ebenfalls eine Bewilligung einzuholen. Der Aufenthalt ist analog dem Gastgewerbe auf die Polizeistunde zu beschränken.
- Gesuche für eine gastgewerbliche Anlassbewilligung sind den zuständigen Instanzen schriftlich mindestens 10 Tage vorher einzureichen.
- Art. 6 Die Mehrzweckanlage ist während den ordentlichen Schulsommerferien geschlossen. Der Gemeinderat kann weitere Benützungssperren verfügen.
- Art. 7 Die Öffnung der Mehrzweckhalle darf frühestens ¼ Stunde vor Übungsbeginn erfolgen und ist spätestens um 22.15 Uhr zu schliessen. Schüler und Jugendliche dürfen das Gebäude erst bei Anwesenheit ihres Lehrers oder Leiters betreten.
- Art. 8 Die Turnhalle und die Duschanlage stehen für Schulzwecke nur während der ordentlichen Schulzeit zur Verfügung.
- Art. 9 Sollte aus organisatorischen Gründen der Zeitplan oder die Raumzuteilung neu geregelt werden, so besteht keine Verbindlichkeit gegenüber der bisherigen Regelung.

- Art. 10 In besonderen Fällen hat der Gemeinderat das Recht, auch die fest zugewiesenen Räume vorübergehend zu beanspruchen oder den Zeitplan einzuschränken.
- Art. 11 Für die Instandhaltung und Reinigung der Mehrzweckanlage wählt der Gemeinderat einen Abwart. Der Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft umschrieben, soweit er nicht im Betriebsreglement festgehalten wird.
- Art. 12 Während der Hauptreinigung, welche ordentlicherweise in den Schulferien erfolgt, ist der Zutritt zur Mehrzweckhalle, Duschanlagen und Vereinszimmer nicht gestattet.
- Art. 13 Die Lehrerschaft, die Vereins- und Kursleiter etc. sind für die sorgfältige Bedienung und Benützung aller Einrichtungen, sowie für die Ordnung und Reinlichkeit in den Räumen und Aussenanlagen verantwortlich.
- Art. 14 Das Betreten der Turnhalle für den Turnbetrieb ist nur in sauberen Hallenschuhen gestattet. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen und solche, die abfärben, dürfen nicht getragen werden. Der Wechsel vom Freien in die Halle mit gleichen Turnschuhen ist nicht gestattet.

Fussballspielen ist nur mit Hallen-Fussbällen gestattet.

Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern müssen auf Unterlagen vorgenommen werden.

Kugel- und Steinstossen sind nur im Freien gestattet.

Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren.

- Art. 15 Schäden, Mängel und Verluste sind dem Abwart oder der Verwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Materialverluste, mutwillige Beschädigungen oder dergleichen haftet der Verursacher, bzw. der Vereins- oder der Kursleiter.
- Art. 16 Die Benützer der Mehrzweckanlage tragen gegenüber dem Abwart und dem Gemeinderat die Verantwortung und haben sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglements ihren Mitgliedern bekannt zu geben.
- Art. 17 Dem Gemeinderat und dem Abwart stehen das Recht zu, die zur Verfügung gestellten Räume zwecks Kontrolle jederzeit zu betreten.
- Art. 18 Das Ausrüsten der Bühne, das Bereitstellen der Bestuhlung und / oder der Turngeräte ist Aufgabe der Veranstalter. Diese sind auch für das Wiedermagazinieren des benützten Materials und gegebenenfalls für den raschmöglichen Rückschub von Leihgegenständen und Gebinden verantwortlich.
- Sowohl die Räume wie auch das Inventar sind der dafür bestimmten Person in sauberem Zustand zu übergeben.
- Bei Festanlässen ist das Verlegen der Schutzabdeckung in der Turnhalle zwingend vorgeschrieben.

- Art. 19 Für die Bedienung der Schaltanlage im Bühnentrakt ist nur die vom Gemeinderat bestimmte Person berechtigt. Die Anstellung und Entschädigung dieses Funktionärs ist Sache des Benützers.
- Art. 20 Nach Veranstaltungen in der Mehrzweckanlage muss so aufgeräumt werden, dass die Benützung am darauffolgenden Tag nicht beeinträchtigt wird. Hievon ausgenommen sind mehrtägige Veranstaltungen.
- Art. 21 Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen sowie dem Militär zur Verfügung. Schuhe aller Art dürfen darin nicht gereinigt werden.
- Art. 22 Der Hartplatz bei den Aussen-Anlagen kann in Ausnahmefällen als Parkplatz benutzt werden. Die Zu- und die Wegfahrt zum Feuerwehrdepot muss jederzeit gewährt sein.
- Art. 23 Die Benützer der Mehrzweckanlage haben darauf zu achten, dass Beleuchtungskörper nicht unnötig eingeschaltet werden.
- Während der Heizperiode bleiben Türen und Fenster geschlossen (kurz Lüften ist erlaubt).
- Die Vereins- und Kursleiter etc. sind verpflichtet, beim Verlassen der Räume die Lichter zu löschen und die Fenster und Türen zu schliessen.
- Art. 24 Für Schäden und Diebstahl an vereinseigenen oder privaten Sachen irgendwelcher Art, lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab, ebenso für Unfälle.
- Art. 25 Für überdurchschnittlichen Heizungs-, Beleuchtungs- und Warmwasser-Aufwand etc. bei Grossanlässen kann ein Mehraufwand verrechnet werden.
- Art. 26 Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen an Veranstalter, welche im Betriebsreglement nicht erwähnt sind, ist der Gemeinderat zuständig.
- Art. 27 Allgemeine Beschwerden und Reklamationen sind an den Gemeinderat zu richten.
- Art. 28 Dieses „**Reglement und Hausordnung der MZA**“ wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Januar 2013 (Geschäfts-Nr. 2-2013) genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 7. November 1990. Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.